

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung zu Rettung verunglückter Personen : Schwerin, den 16ten December 1783.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875230733>

Druck Freier  Zugang



II

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herrn, u. u.

Patent-Verordnung

zu

Rettung

verunglückter Personen.

Schwerin, den 16ten December 1783.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucke



MK-4060. (48)⁶.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten
Grüßes, hiemit zu wissen: Da Wir wahrnehmen,
daß, zur Schande Unsers Jahrhunderts, die Vorurtheile
unter dem gemeinen Mann noch so tiefe Wurzeln gefasset
haben, daß man eine Unrichtigkeit damit verbunden zu seyn
glaubt, einen entleibten oder durch eigene Gewaltthätigkeit
zu Schaden gekommenen Menschen eher aufzuheben und zu
retten, bevor er von der Obrigkeit besichtigt worden, daher
denn, bei der daraus entstehenden Zögerung, mancher durch,
aus sein Leben einbüßen muß, der sonst noch wol zu retten
seyn mögte; So haben Wir dies mit Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft in Ueberlegung genommen und ver-
ordnen, nach deren vernommenen rathsamen unterthänigsten
Erachten, hiemit gnädigst und wollen, daß, wenn jemand,



1784. 10. 10. 11.

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

er sey wes Standes oder Wesens er wolle, einen Menschen in dem unglücklichen Zustande, daß entweder fremde oder eigene tödtliche Gewalt an ihm ausgeübet worden, antrifft, er, ohne lange zu zaudern und erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfalls nach Herbeirufung nöthiger Assistenz, sogleich denselben aufnehmen und nach Bewandnis der Umstände in das nächste beste Haus bringen soll, da man denn um so vielmehr, als hiezuhin einen jeden die Pflichten der Menschlichkeit verbinden, alle seine Kräfte aufbieten und anwenden soll, um solchen verunglückten Menschen auf das schleunigste mit Rettungsmitteln zu Hülfe zu kommen. Wem ein solcher Verunglückter ins Haus gebracht wird, der hat sich nicht zu unterstehen die Aufnahme zu versagen; Er soll aber eine sichere Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen, allenfalls von der Commüne, sich zu versprechen haben.

Je wichtiger für Uns diese Angelegenheit ist, da sie das Leben der Menschen betrifft, desto ernstlicher wollen Wir, daß Unsere vorstehende Verordnung auf das vollkommenste obliegentlich befolget werde. Wer in diesem Punkt Unsere Landesherrliche Willensmeinung bethätiget, der verrichtet dadurch, auffer der Erfüllung seiner Pflicht, nicht nur eine edle That, die ihm selbst zur wahrhaftigen Ehre gereichet und Unsers höchsten Beifalls und Wohlgefallens würdig ist, sondern Wir versprechen auch demselben, nämlich einem jeden, der hinführo einen solchen Unglücklichen zu retten gesucht haben wird, für jeden solchen Fall hiemit eine Belohnung von 10 Rthlr. Würde im Gegentheile sich jemand wider vorstehende Unsere Verordnung verschuldigen, der soll als ein Theilnehmer an dem gewaltsamen Tode eines solchen Menschen angesehen, und mit einer schweren willkürlichen Strafe exemplarisch angesehen; dahingegen aber soll auch einjeder, er sei wer er wolle, der sich unterstehen würde, jemanden wegen solcher ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung Vorwürfe zu machen, mit der empfindlichsten Geld- oder Leibesstrafe ohnfehlbar belegt werden.

Die Ehrs Prediger haben Gelegenheit zu nehmen, in ihren Predigten, und wo sie es sonst schicklich finden, den Einfältigen die Thorheit, Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit jenes Wahns eindrücklich zu erklären. Wir aber haben diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, besonders auch sie den hiesigen öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken und von den Kanzeln abzulesen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 16ten December 1783.

Friederich, S. z. M.

